

**Personal- und Besoldungsreglement  
der Einwohnergemeinde Büron  
(BesRegl)**

vom 3. September 1990

# Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

---

Ausgabe vom 1. Oktober 1990

## Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Büron (BesRegl)

---

(vom 3. September 1990)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büron,  
gestützt auf § 2 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über das  
öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Personalgesetz) vom  
13. September 1988 und § 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des Gemeindege-  
setzes vom 9. Oktober 1962,

beschliesst nach Einsicht in eine Botschaft des Gemeinderates:

### I. Geltungsbereich

---

#### Art. 1

<sup>1</sup>Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die öffent-  
lich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und der  
Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Büron.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und  
der Gemeinde, insbesondere für die Lehrer und Kommissionsmitglie-  
der.

## II. Personalrecht des Kantons

---

### Art. 2

#### Anwendung kantonalen Rechts

<sup>1</sup>Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup>Die im kantonalen Recht für die Einwohnergemeinden ausgenommenen Bestimmungen<sup>1</sup> über den Stellenplan und die Dienstaltersgeschenke bleiben sinngemäss anwendbar.

## III. Zuständigkeit

---

### Art. 3

#### Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

<sup>1</sup>Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt den Stellenplan und legt die dazugehörigen Richtpositionen fest. Er reiht ferner die Mitarbeiter in die einzelnen Besoldungsklassen und Stufen ein.

<sup>3</sup>Für nebenamtliche Funktionen (Gemeinderäte, Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne, bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätzen durch Gemeinderatsbeschluss.

<sup>5</sup>Die Rechnungskommission ist über die Beschlüsse des Gemeinderates, welche in Anwendung dieses Artikels ergehen, zu orientieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Ausnahme in § 2 Abs. 3 des kt. Personalgesetzes vom 13.9.1988.

## **IV. Dienstverhältnis**

---

### **Art. 4**

#### **Beamte oder Angestellte**

<sup>1</sup>Im Stellenplan wird festgehalten, welche Stellen durch Beamte und welche durch Angestellte zu besetzen sind.

<sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen können zivilrechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter**

---

### **Art. 5**

#### **Besoldung, Vergütungen und Spesen**

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

### **Art. 6**

#### **Nebenbeschäftigungen**

<sup>1</sup>Der Beamte oder Angestellte darf keine Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Aemter ausüben, die ihn in der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen können, die geeignet sind, Kollisionen zwischen Privat- und öffentlichen Interessen zu bewirken, oder die sich sonstwie mit seinem Amt, bzw. mit seiner Aufgabe nicht vertragen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes in Einzelfällen eine Ermächtigung vorsehen. Diese darf erteilt werden, wenn es ein besonderes Interesse der Gemeinde verlangt, oder wenn das öffentliche Interesse nach einem unabhängigen Beamten dadurch nicht berührt ist.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat regelt die Art und Höhe der Ablieferung, bzw. Abgeltung von Einkünften, die aus solchen Nebenbeschäftigungen, bzw. Ausübung von öffentlichen Aemtern stammen, insbesondere wenn hierfür Arbeitszeit oder Infrastrukturen der Gemeinde beansprucht werden.

<sup>4</sup>Diese Regelung gilt nicht für halb- und nebenamtliche Beamte und Angestellte.

## **Art. 7**

### **Dienstaltersgeschenk**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup>Für die Behördemitglieder und die Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Personal- und Besoldungsreglementes im Dienst der Gemeinde stehen, gilt bezüglich der anerkannten Dienstjahre der Besitzstand.

## **VI. Vorsorgeeinrichtungen**

---

### **Art. 8**

#### **Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup>Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Versicherungseinrichtung der Gemeinde beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeiter zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeiter bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>2</sup>Im übrigen sind die Bestimmungen und Reglemente der Versicherungseinrichtung massgebend.

### **Art. 9**

#### **Versicherung gegen Nichtberufsunfälle**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von der Gemeinde zur Hälfte getragen.

## **VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 10**

#### **Aufhebung geltenden Rechts**

<sup>1</sup>Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung der im Gemeindedienst stehenden Personen (Beamtenreglement) der Gemeinde Büron vom 28. April 1969 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Aufgehoben sind zudem alle übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, die diesem Reglement widersprechen.

### **Art. 11**

#### **Dienstalterszulagen und Dienstaltersgeschenke nach bisherigem Recht**

Die Uebergangsbestimmungen in § 97 und § 98 des Personalgesetzes sind für die Mitarbeiter der Gemeinde sinngemäss anwendbar.

### **Art. 12**

#### **Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und Besitzstand**

Bezüglich Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und den Besitzstand findet §§ 37 und 38 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

### **Art. 13**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Büron, den 3. September 1990

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident  
Hans Ammeter

Der Gemeindeschreiber  
Franz Muff

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

## I. Geltungsbereich

Art. 1: Geltungsbereich

## II. Personalrecht des Kantons

Art. 2: Anwendung kantonales Rechts

## III. Zuständigkeit

Art. 3: Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

## IV. Dienstverhältnis

Art. 4: Beamte oder Angestellte

## V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Art. 5: Besoldung, Vergütungen und Spesen

Art. 6: Nebenbeschäftigungen

Art. 7: Dienstaltersgeschenk

## VI. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 8: Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-  
vorsorge

Art. 9: Versicherung gegen Nichtberufsunfälle

## VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10: Aufhebung geltenden Rechts

Art. 11: Dienstalterszulagen und Dienstaltersgeschenke nach  
bisherigem Recht

Art. 12: Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und Be-  
sitzstand

Art. 13: Inkrafttreten